

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 1 (1874)
Heft: 43

Artikel: Der schweiz. Turnlehrerverein : I.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.
Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

Nº 43.

den 24. Oktober 1875.

** Der schweiz. Turnlehrerverein

I.

hielt am 16. und 17. Oktober in Luzern seine 23. Versammlung ab. Dieser Verein, dessen Zusammenkünfte bis vor wenigen Jahren nur eine sehr beschränkte Anzahl Theilnehmer herbeilocken konnten, hat seit Annahme der Bundesverfassung namhaft an Bedeutung gewonnen und an Mitgliederzahl zugenommen. Schon die letzjährige Versammlung in Zürich war zahlreich besucht; stand doch auf der Traktandenliste das wichtige Thema: „Das Schulturnen als Vorbereitungunterricht zum schweizerischen Militärdienst.“ Das Referat über dasselbe half wesentlich dazu mit, dass in weiten Kreisen eine richtige Auffassung der Frage und ein günstiger Boden dafür vorbereitet wurde. Dessen Verfasser, Egg in Thalwil, wurde nebst andern hervorragenden Mitgliedern des Vereins vom Bundesrat in die Kommission gewählt, welche der obersten Behörde in der Sache Vorschläge zu machen und den Turnstoff für die Lehrerrekrutenschulen zusammenzustellen hatte. — Die diessjährige Versammlung war insofern eine Fortsetzung der letzjährigen, als die beiden Haupttraktanden eine weitere Ausführung des oben genannten Thema's bildeten. Es war ein glücklicher Zufall, dass der Ort der Zusammenkunft gerade Luzern war, wo eben die zweite Lehrerrekrutenschule abgehalten wird. Diesem Umstände ar es zu verdanken, dass das Präsidium den Leiter der beiden Schulen, Oberst Rudolf, ferner Dr. Schoch, den Leiter des Militärturms, als Mitberather begrüssen konnte. Ausserdem war jeder Kompagnie gestattet worden, durch acht Mann sich an den Verhandlungen vertreten zu lassen. An auswärtigen Gästen waren anwesend: Direktor Maul aus Karlsruhe, Inspektor des badischen Turnwesens, nebst drei Turnlehrern aus Karlsruhe und Lahr, welche vom badischen Landesschulrat abgeordnet worden waren.*)

Die Verhandlungen, die von Turnlehrer Wäffler in Luzern geleitet wurden, begannen Samstag Abends mit der Beleuchtung der Frage: Welche Art der staatlichen Aufsicht ist die erspriesslichste für Hebung des Schulturnens?

Der erste Referent, Seminarlehrer Schwab in Hindelbank (Bern), betonte, dass das Schulturnen, sowie dessen Inspektion, sich nach pädagogischen Rücksichten zu richten habe. Schon längst, sagte er, ist die Zweckmässigkeit des Schulturnens anerkannt worden, aber an der praktischen Ausführung hat es gefehlt. Nur erst in wenigen Kantonen ist dasselbe obligatorisch erklärt, aber auch in diesen ist die Durchführung mangelhaft. Ein wesentlicher Grund hiefür ist der Mangel an Kontrole. Was nützt das Befehlen, wenn die Behörden sich nicht von der Ausführung ihrer Befehle und Anordnungen überzeugen?

In das Kapitel des Schulturnens gehören viele Dinge, die auf den ersten Blick nicht damit verwandt zu sein

scheinen: Die Grösse und Ausstattung der Schulzimmer, die Beleuchtung, Beheizung und Ventilation, die Subsellien, die Länge der Schulzeit, die Hausaufgaben, kurz Alles, was auf das körperliche Wohlsein der Kinder Einfluss hat. Die Schule will durch das Turnen die körperlichen Nachtheile, die sie dem Kinde zufügt, wieder gut machen. Suche sie in erster Linie darnach zu streben, dass diese Nachtheile sich auf ein Minimum reduzieren! — Hieraus folgt, dass die Inspektion sich auf weit mehr als nur die turnerischen Übungen zu erstrecken hat, sie muss daher in den Händen von pädagogisch gebildeten Männern liegen: der Inspektor soll nicht Dilettant, sondern Fachmann sein. Er muss aber zugleich Volksmann sein, um die vernünftigen Bestrebungen der Pädagogik populär zu machen. Welche Art der Inspektion entspricht diesen Anforderungen am besten? — Die Lokalschulinspektion steht dem Volke am nächsten, und wäre daher wol geeignet, zweckmässigen Neuerungen bei demselben Eingang zu verschaffen; aber es fehlt ihr oft an der nöthigen Bildung und Einsicht, noch öfters an der Energie, welche vor dem in ökonomischen Fragen konservativen Sinn des Volkes nicht gleich die Waffen streckt. Die Bezirksschulpfleger bieten wol grössere Garantie punkto Bildung und Einsicht, aber in gleichem Masse stehen sie auch schon den Kreisen des Volkes ferner, und besitzen überhaupt als Zwischeninstanz zwischen den Lokal- und Kantonalbehörden eine geringe Autorität. Die Kreisschulinspektion, ausgeübt durch Inspektoren, die aus der Zahl der Schulmänner gewählt sind, erscheint als die geeignete Form für Beaufsichtigung des Turnfaches. Zwar muss sie sich vor der doppelten Gefahr hüten, die Fühlung mit dem Volke zu verlieren und in's Schablonenmässige zu verfallen; aber ihr steht die meiste pädagogische Einsicht zu Gebote, und darum verdient sie den Vorzug. Im Kanton Bern, wo diese Art der Inspektion besteht, ist das Turnen im Allgemeinen besser durchgeführt als in Zürich, obwohl dieser letztere Kanton im übrigen Schulwesen Besseres leistet und mehr Opfer bringt als Bern, und das Turnen elf Jahre früher einführte.*). Dieses Resultat ist den Bemühungen der Kreisinspektoren zu verdanken. Freilich sind zur Zeit noch nicht alle Inspektoren geeignet, dieses neue Fach gehörig zu beaufsichtigen. Es sollten daher diesen Fachmänner an die Seite gegeben werden. In den Vorschlag, für das Turnen durchgehends Fachinspektoren einzuführen, kann der Referent nicht einstimmen: das Turnen ist ein Schulfach, wie jedes andere; folglich soll dessen Beaufsichtigung in die Hände der Schulinspektoren gelegt werden. Da es sich aber um die Einführung eines für viele Theile unseres Landes neuen Faches handelt, und da der Bund ein wesentliches Stück desselben (das Turnen der männlichen Jugend vom 10.—20. Jahr) unter seine Protektion nimmt, so wird er bis zu allgemeiner Durchführung durch Fachinspektion wol dafür sorgen, dass seinen Vorschriften nachgekommen wird.

*) Wäre es nicht vortheilhaft, dieses Verfahren hierorts nachzuahmen, und an wichtige Versammlungen und Kurse im Ausland geeignete Männer von Staatswegen abzuordnen?

*) Allerdings förderte die im vorletzten Jahre durch Hrn. Hängartner ausgeführte Inspektion des Turnens an den Sekundarschulen (!) an mehreren Orten wenig erfreuliche Resultate zu Tage.

Der zweite Referent, Sekundarlehrer Schär in Bischofszell, stellte sich auf den Standpunkt der Kantone, welche das Turnen noch nicht eingeführt haben. Für diese, sagte er, ist Schulturnen und Militärtturnen ein- und dasselbe, denn sie werden nur das einführen, wozu man sie zwingt. Da aber das Militärtturnen in den Händen des Bundes liegt, so wird dieser auch für Inspektion zu sorgen haben. Nur eidgenössische Fachinspektoren werden im Stande sein, den Vorschriften des Bundes Nachachtung zu verschaffen. Den Kantonen darf die Aufsicht über dieses Fach nicht überlassen werden. Die bunte Verschiedenheit in der Art der Schulbeaufsichtigung, der Umstand, dass die Hälfte der Schulinspektoren und Visitatoren Geistliche sind, dass die Aufsicht vielforts Solchen anvertraut ist, die weder Verständniss noch guten Willen für das Schulwesen und für's Turnen insbesondere besitzen — all' das nötigt zu der Ansicht, dass die Kantone keine Gewähr für energische Durchführung des Turnens bieten. Das Unterrichtsfach ist neu; zudem setzt es eine spezielle Fachkenntniss voraus, die bei Anstellung eines Schulinspektors nicht in erster Linie in Betracht kommen kann. Das Turnen als militärischer Vorbereitungunterricht verlangt eine einheitliche Durchführung, was nur durch eine einheitliche eidg. Aufsicht ermöglicht wird. — Der Referent schlägt zu diesem Zwecke eine Eintheilung der Schweiz in etwa 10 Kreise ein, anlehnd an die militärische Eintheilung; für jeden derselben wählt der Bundesrat einen vom Bunde besoldeten militärisch gebildeten Turnlehrer als Inspektor. Dieses Amt würde die ganze Kraft eines Mannes in Anspruch nehmen, da ihm das gesamme Turnwesen unterstellt wäre. Ausser dem Besuch der Turnschulen weist der Referent denselben noch die Aufgabe zu, regelmässig an verschiedenen Centren seines Kreises Turnlehrerkurse abzuhalten, in der Weise, dass jeder Turnlehrer jährlich einmal an einem solchen Kurse Theil nehmen könne. Alljährlich erstattet er an den Bund einen ausführlichen Bericht; derselbe wird vom Bund mit den ihm nothwendig scheinenden Bemerkungen und Weisungen den betreffenden Kantonen zugestellt. In der Kompetenz des eidg. Inspektors liegt es, an die Schulbehörden seines Kreises genaue Vorschriften über Erstellung von Turnlokalitäten und Geräthen zu erlassen. — Um die Nothwendigkeit hievon zu beweisen, wird mit dem Kanton Bern exemplirt, wo die obligatorischen Geräthe zwar erstellt seien, aber an vielen Orten abenteuerlich genug aussehen; daraus sei ersichtlich, wie Lehrer, Dorfzimmermann und Schulinspektor einen ungefähr gleich richtigen Begriff vom Turnen gehabt haben. — Die Kosten der Inspektorate sind auf das Militärbudget zu nehmen und können nicht in Betracht kommen; findet der Bund doch Geld genug für minder wichtige Dinge, wie Weltausstellungen, Pferdezucht u. dgl.

Dieses Referat war von patriotischer Begeisterung getragen; dennoch neigte sich die Diskussion mehr auf die Seite des ersten Referenten. Man wollte eben nicht, dass das militärische Element allzusehr Fuss fasse auf dem Boden der Schule; das Turnen soll auch fürderhin im Organismus der Schulfächer ein Glied bilden, das man nicht losreissen und unter spezielle Aufsicht stellen lassen will. Dieser Stimmung wurde durch folgende Resolution Ausdruck gegeben:

„Die Versammlung stimmt den Ansichten des Hrn. Schwab bezüglich der Inspektion des Schulturnens, soweit sie in die Kompetenz der Kantone und deren Schulbehörden gehört, bei.“

„Sie betrachtet es als selbstverständlich, dass bei Einführung des militärischen Vorunterrichtes die eidg. Militärbehörden durch Inspektionen Einsicht zu nehmen haben, ob und wie derselbe in den Kantonen durchgeführt werde, findet sich aber heute noch nicht veranlasst, darüber bestimmte

Normen zu formulieren und den kompetenten Behörden einzureichen.“

Im Weiteren wurde eine Eingabe an die Bundesbehörden beschlossen des Inhalts, es möchte bei Ausführung des Schularartikels (§ 27), der ohne Zweifel das Minimum der Leistungen normiren wird, das Schulturnen gebührende Berücksichtigung finden.

* * Staat, Kirche und Schule.

I.

Unter dem Titel: „Stellung der schweizerischen evangelischen Kirche, insbesondere auch ihres Religionsunterrichtes auf Grund der neuen Bundesverfassung“ erschien vor einiger Zeit eine kleine Broschüre (Referat des Hrn. Pfarrer Naf in der asketischen Gesellschaft), welche nach mehrfacher Richtung sehr beachtenswerth ist. Wir sind im Falle, dem Schriftchen vor Allem dafür unser Lob zu ertheilen, dass sein Verfasser — gegenüber andern Vorschlägen über zukünftige Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse und des Religionsunterrichtes — einmal eine sehr ruhige und die Sachlage unbefangen überschauende Position einnimmt und dass ferner in den Ausführungen meistens eine wohlthuende Konsequenz zu Tage tritt, wie sie im Verlaufe dieser weit-schichtigen Debatte in Wort und Schrift uns noch selten begegnet ist.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, dass in Fragen der Organisation der Kultusangelegenheit die am weitesten auseinandergehenden religiösen Standpunkte zusammentreffen können.

Wir acceptiren nämlich in der Hauptsache die Ansichten des Herrn. Pfarrer Naf betreffend die zukünftige Stellung der Kirche im Staat. Reinliche Ausscheidung, friedliche Trennung — diess ist auch unser Losungswort. — Aber die Kirche soll, so fahren wir mit dem Verfasser fort, „nie und nimmer sich als einen zweiten Staat neben oder in dem Staate betrachten.“ — Die „Allgem. Schweizer-Ztg.“, das Organ der äussersten Rechten, wird auch die folgende Stelle der Broschüre nicht freundlich aufnehmen: „Jede Kirche hat es noch doppelt büßen müssen, früher oder später, wenn sie ihre dienende Stellung vergessen und herrschen wollte. Von diesem Gesichtspunkt aus beurtheilen wir gegenwärtig das Vorgehen des Staates in Preussen und Bern gegen die katholische Kirche milder als Andere. Es mag sein, dass dabei leidenschaftlich gehandelt wird, aber im tiefsten Grunde erfüllt sich an jenen Kirchen doch lediglich des Dichters Wort: „Denn jede Schuld rächt sich auf Erden.“

Mit dem ausgesprochenen Grundsatz des bescheidenen „Dienewollens“ scheinen uns indessen einige Sätze auf Pag. 23 zu kontrastiren, aus denen hervorgeht, dass der Verfasser bereits den Kreis, innerhalb dessen die Kirche zu wirken das Recht haben soll, — etwas zu weit zieht. Da heisst es u. A.: „Die Mission, welche die Volkskirche zu erfüllen trachtet, besteht darin, dass sie möglichst Alle, auch die Indifferentesten, in den Kreis ihrer Wirksamkeit zieht und sie unter den Einfluss des Evangeliums zu stellen sucht, dass sie auch die Kinder der Unchristlichen im Unterrichte mit dem Evangelium vertraut macht, dass sie über der Gemeinschaft der Heiligen das Gleichniss vom Unkraut unter dem Weizen nicht übersieht, das zu übersehen gewöhnlich die Sünde aller Sekten ist.“

Wir sagen umgekehrt: Das ist an vielen Sekten gerade schön und läblich, dass sie still ihres Weges gehen und nirgends etwa störend in's Familien- oder Gemeindeleben einzugreifen versuchen. — Die Kinder vor Allem aus sollen